



Monitoring Report Nr. 63 Strafverfahren gegen Onesphore R.

93./ 94. Verhandlungstag/ 05. und 06. März 2013

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Ass. Jur. Florian Hansen
Koordination: Jennifer Bastert, Johanna Grzywotz, Valérie Kornemann, Tobias Römer, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Während dieser Hauptverhandlungswoche wurde der ehemalige Chefankläger des ICTR, Richard Karegyesa befragt. Er machte zahlreiche Angaben über die Arbeit des Tribunals, insbesondere während des Verfahrens gegen Gatete. Weiterhin wurden von Seiten der Verteidigung Anträge gestellt und Stellungnahmen zu verschiedenen Zeugenaussagen abgegeben.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage des Zeugen Richard Karegyesa

Der ehemalige Chefankläger des ICTR zur Zeit des Verfahrens gegen Jean-Baptiste Gatete, Richard Karegyesa, sagte über das rechtskräftige Urteil gegen Gatete, die Art der Ermittlungen durch das Tribunal sowie die Auswahl von Beweisen und Angeklagten aus. Auch wurde er über möglicherweise unter Druck getätigter Aussagen wegen vorhandener Gefahren für Zeugen befragt. Ein weiteres Thema der Aussage war die Ermittlungstätigkeit des GBA und deren Rechercheverhalten am Tribunal.

Detailliert wurde der Zeuge über die Möglichkeiten und Probleme des Ersuchens um Rechtshilfe durch das OLG befragt. Er nahm mehrfach Bezug auf die neu eingeführte Rule 86h des MICT.¹ Hiernach sei im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung unter gewissen Umständen auch ohne Zustimmung der betroffenen Zeugen die Weitergabe von Zeugenaussagen möglich.

Weitere Angaben betrafen die Durchführung des Verfahrens gegen Gatete. Dabei ging Karegyesa verstärkt auf die Art der Sammlung von Informationen, die Befragung von Zeugen und deren Aussageverhalten ein. Insbesondere die Nichtnennung des Angeklagten am Tribunal war hierbei von Bedeutung. Zudem wurde er über die Bedeutung weiterer Beweise, etwa Unterlagen aus Gacaca-Gerichten, befragt. Insbesondere die Verteidigung stellte Fragen über die Möglichkeit der Weitergabe sämtlicher Unterlagen aus betreffenden Verfahren.

2. Anträge der Verteidigung

a. Rechtshilfeersuchen

Die Verteidigung stellte einen Antrag auf Ersuchen von Rechtshilfe beim *Centre National contre le génocide*. Es solle das Personalblatt des Gacaca-Gerichtes betreffend des Gatete-Verfahrens verlesen werden. Darin seien Mittäter von Gatete genannt.

b. Übersetzung und Verlesung

Die Verteidigung stellte einen Antrag auf die Übersetzung und Verlesung von Passagen des Buches "Wie der Genozid der Tutsi in der ehemaligen Gemeinde von Murambi abgelaufen ist". In einer Passage bezüglich Kiziguro werde der Angeklagte nicht erwähnt. Weiterhin könne die Verlesung Aufschlüsse über die Glaubwürdigkeit des Nebenklägers geben.²

3. Stellungnahmen der Verteidigung

a. Bedeutung des Wortes Inyenzi

¹ Mechanism for International Criminal Tribunals (auch UNMICT), Nachfolgeeinrichtung des ICTR und ICTY.

² Zur Aussage des Nebenklägers Z33, vgl. Monitoring-Report Nr. 13, S. 1; zur fortgesetzten Aussage, vgl. Monitoring-Report Nr. 14, S. 1.

Bezüglich des Begriffs *Inyenzi* bemerkte die Verteidigung, dieser Begriff habe erst mit der Nutzung der Guerilla-Taktik durch die FPR die Bedeutung des Worts „Kakerlake“ erlangt. Eventuell sei hierzu ein weiteres mal der Sachverständige *Dr. Hanke* zu befragen.³

b. Zeugenaussagen

Die Aussagen verschiedener Zeugen seien vom Senat in ihrer Glaubwürdigkeit falsch eingeschätzt worden. Der Zeuge Z91 etwa, welcher als unglaubwürdig eingeschätzt worden sei, habe aufgrund des herrschenden Chaos am Kirchengelände verschiedene Personen nicht ausmachen können.⁴ Andere Zeugen hätten den Angeklagten in ihren Ausführungen lediglich hinzugefügt oder widersprüchen sich gegenseitig. Weiterhin sei es unwahrscheinlich, dass Zeugen vor ihrer Reise nach Deutschland mit niemanden über ihre Aussage gesprochen hätten. Eine Beeinflussung sei möglich. Dafür spreche auch die subjektive Art der ruandischen Presseberichterstattung.⁵

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Mehrfach kam es zu Disputen zwischen den Beteiligten. Eine Frage der Verteidigung wurde durch Beschluss als hypothetisch zurückgewiesen.

2. Organisatorisches

a. Verlesung von Zeugenaussagen

Der Vorsitzende Richter schlug den Beteiligten vor, beantragte Aussagen von Zeugen aus dem ICTR-Verfahren gegen Gate lediglich zu verlesen, da man beabsichtige, das Verfahren auch in Hinblick auf die fortdauernde Untersuchungshaft des Angeklagten noch im laufenden Jahr zu beenden.

b. Gebrauch der Rule 86h des MICT

Der Vorsitzende Richter gab an, man werde im Falle eines Gebrauchs der Möglichkeiten der Rule 86h des MICT die Datensendung nicht über elektronischen, sondern über den normalen Postverkehr erfolgen lassen.

3. Öffentlichkeit

Am 05.06.13 waren neben den vier Monitors sieben Zuschauer anwesend. Während der ersten Hälfte des zweiten Verhandlungstages dieser Woche waren neben den Monitors sechs Zuschauer anwesend. Diese durften dem Angeklagten zu seinem Geburtstag gratulieren.

4. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
05.03.2013	93	10:04	11:34-11:56 12:24-13:30 14:38-15:14	16:25	4h 17 min
06.03.2013	94	10:17	11:42-12:05 13:02-13:52	14:50	3h 20min
Insgesamt:	94				276h 07min

Cara Dielmann, Janna Gerke, Johanna Grzywotz, Tobias Römer

Erik Brüggemann, Maik Fielitz, Selina Pohl, Ruth Theile

³ Zum ersten Teil seiner Ausführungen, vgl. Monitoring-Report Nr. 2, S. 1 ff; zur fortgesetzten Verlesung des Gutachtens, vgl. Monitoring-Report Nr. 3, S. 1 f.; zum späteren Gutachten, vgl. Monitoring-Report Nr. 20, S. 1 ff.

⁴ Zur Aussage des Zeugen Z91, vgl. Monitoring-Report Nr. 43, S. 1.

⁵ So habe die *The New Times Ruanda* etwa verlautbaren lassen, Freisprüche seien gleich einer Mittäterschaft durch den Gerichtshof (ICTR).

